Preise Grundversorgung Strom
GelderStrom Basis

gültig ab 1. Januar 2027

Übersicht der allgemeinen Preise für die Versorgung mit Strom im Rahmen der Grundversorgung von Haushaltskunden. Es gelten die gesetzliche Strom-Grundversorgungsverordnung (StromGVV) und die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Geldern GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Die Grundversorgung wird ebenfalls für landwirtschaftlichen, gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden (kWh) angeboten.

Haushalt und Gewerbe – Eintarif		**netto**	**brutto*** **
Verbrauchspreis	Cent/kWh	30,554	36,36
Grundpreis je Marktlokation	Euro/Jahr	184,70	219,79
Messstellenbetrieb je Eintarifzähler inkl. Messung*	Euro/Jahr	10,60	12,61
Haushalt und Gewerbe – Doppeltarif		**netto**	**brutto*** **
Verbrauchspreis-HT	Cent/kWh	30,554	36,36
Verbrauchspreis-NT	Cent/kWh	29,574	35,19
Grundpreis je Marktlokation	Euro/Jahr	184,70	219,79
Messstellenbetrieb je Zweitarifzähler mit Tarifschaltung inkl. Messung*	Euro/Jahr	22,40	26,66
Wärmepumpe		**netto**	**brutto*** **
Verbrauchspreis	Cent/kWh	23,964	28,52
Grundpreis je Marktlokation	Euro/Jahr	84,70	100,79
Messstellenbetrieb moderne Messeinrichtung mit Tarifschaltung inkl. Messung*	Euro/Jahr	30,21	35,95
Wärmepumpe (§ 14a – Modul 1)**		**netto**	**brutto*** **
Verbrauchspreis	Cent/kWh	29,074	34,60
Grundpreis je Marktlokation	Euro/Jahr	184,70	219,79
Entgeltreduzierung je Marktlokation für Einrichtung der Steuerbarkeit**	Euro/Jahr	-122,88	-146,23
Messstellenbetrieb intelligentes Messsystem mit Tarifschaltung inkl. Messung*	Euro/Jahr	51,22	60,95
Wärmespeicher 2-Zähler-Messung		**netto**	**brutto*** **
Verbrauchspreis HT und NT	Cent/kWh	23,964	28,52
Grundpreis je Marktlokation	Euro/Jahr	84,70	100,79
Messstellenbetrieb je Zweitarifzähler mit Tarifschaltung inkl. Messung*	Euro/Jahr	22,40	26,66
Wärmespeicher 1-Zähler-Messung		**netto**	**brutto*** **
Verbrauchspreis HT	Cent/kWh	30,554	36,36
Verbrauchspreis NT	Cent/kWh	23,964	28,52
Grundpreis je Marktlokation	Euro/Jahr	184,70	219,79
Messstellenbetrieb je Zweitarifzähler mit Tarifschaltung inkl. Messung*	Euro/Jahr	22,40	26,66

*Sofern gemäß Messstellenbetriebsgesetz die Verbrauchsstelle mit modernen Messeinrichtungen (mME) oder intelligenten Messsystemen (ImSys) des grundzuständigen Messstellenbetreibers Stadtwerke Geldern Netz GmbH betrieben wird, gelten die jeweils nachfolgenden aktuellen Preise (untenstehend Stand ab 01.07.2025):

Messstellenbetrieb		**netto**	**brutto*** **
moderne Messeinrichtungen (mME)	Euro/Jahr	21,01	25,00
intelligente Messsysteme (ImSys) - Jahresverbrauch von 0 bis 6.000 kWh	Euro/Jahr	25,21	30,00
intelligente Messsysteme (ImSys) - Jahresverbrauch von 6.001 bis 10.000 kWh	Euro/Jahr	33,61	40,00
intelligente Messsysteme (ImSys) bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder steuerbarem Netzanschluss nach § 14a ENWG	Euro/Jahr	42,02	50,00
Tarifschaltung	Euro/Jahr	9,20	10,95

für besondere Anwendungsfälle		**netto**	**brutto*** **
Stromwandlersatz in Niederspannung	Euro/Jahr	9,80	11,66

** Sofern die Inbetriebnahme der Wärmepumpe ab dem 01.01.2024 erfolgt ist, gilt der Tarif „Wärmepumpe (§ 14a – Modul 1)“. Der Tarif „Wärmepumpe“ gilt für Inbetriebnahmen vor dem 01.01.2024. Sollte beim zuständigen Verteilnetzbetreiber (Stadtwerke Geldern Netz GmbH) das Modul 2 oder 3 beantragt worden sein, werden die dem jeweiligen Modul zugehörigen Netznutzungsentgelte in der jeweils gültigen Höhe bei der Abrechnung herangezogen. Die Gesamtentgelte an einer Entnahmestelle innerhalb der Module 1 und 3 können, durch die „pauschale Entgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie“, nicht unter 0,00 € sinken. Die Beantragung der Module 2 und 3 sowie die für diese Module gültigen Netzentgelte sind zu finden unter: www.swgeldern-netz.de.

***Die Bruttopreise sind aus Übersichtlichkeitsgründen gerundet: Alle Preise werden auf Basis der Nettopreise ermittelt und erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19 %).

In den vorgenannten Preisen sind enthalten die Energie- und Vertriebskosten, die Entgelte für die Netznutzung, den Messstellenbetrieb, und die Messung, die Stromsteuer, die Konzessionsabgaben, die Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Netzumlage nach §17 f EnWG.

Stand 14.11.2026

Preise Grundversorgung Strom
GelderStrom Basis

gültig ab 1. Januar 2027

1. Zusammensetzung des Stromentgeltes

1.1 Das Entgelt (netto) setzt sich aus dem Verbrauchspreis, dem Grundpreis je Marktlokation und dem Preis für den Messstellenbetrieb zusammen. Als Mengeneinheit für die Verbrauchspreise gilt die Kilowattstunde (kWh). Das Verbrauchsentgelt ergibt sich aus dem Verbrauchspreis (netto) multipliziert mit dem Verbrauch (in kWh). Beim Doppeltarif (Schwachlastregelung Ziffer 2) wird der Schwachlast-Verbrauchspreis NT (netto) multipliziert mit dem Schwachlast-Verbrauch NT (in kWh) hinzuaddiert.

1.2 Der Preis für den Messstellenbetrieb ergibt sich nach Art und Umfang der vorhandenen Mess- und Steuereinrichtungen (netto) gemäß Preisblatt.
Sollte der Messstellenbetrieb und/oder die Messung nicht durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber bzw. den grundzuständigen Messstellenbetreiber, sondern durch Dritte durchgeführt werden, dann wird der Messstellenbetrieb nicht durch die Stadtwerke Geldern berechnet.

1.3 Im Entgelt (netto) sind die Aufwendungen für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Entgelte für die Netznutzung und Messstellenbetrieb, die Stromsteuer, die Konzessionsabgaben, die Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), Umlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) enthalten. Das Entgelt (netto) wird um die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zurzeit 19 % erhöht.

1.4 Angegebene Bruttopreise sind aus Übersichtlichkeitsgründen teilweise gerundet.

2. Doppeltarif (Schwachlastregelung)

2.1 Die Schwachlastregelung wird bei entsprechend vorhandenen Mess- und Schalteinrichtungen angewandt.

2.2 Die Schwachlastzeit beträgt täglich maximal 6 Stunden in der Zeit von 22:00 bis 6.30 Uhr; sie wird vom jeweiligen Verteilnetzbetreiber nach seinen Belastungsverhältnissen festgelegt und kann von ihm mit angemessener Vorankündigung geändert werden. Die Stadtwerke teilen dem Kunden diese Änderungen mit.

2.3 Die während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit (Schwachlast-Verbrauch - NT) wird durch einen Zweitarifzähler gesondert gemessen. Die Umschaltung des Zweitarifzählers erfolgt z. B. durch Schaltuhr oder Rundsteuerung; Schaltuhren werden nicht auf Sommerzeit umgestellt.

3. Bedarfsarten

Grundsätzlich wird der gesamte Strombezug des Kunden durch den örtlichen Netzbetreiber einer Bedarfsart zugeordnet und dem jeweiligen Vertrieb mitgeteilt. In der Regel erfolgen die Zuordnungen wie folgt:

3.1 Haushaltsbedarf:
Der Bedarf an elektrischer Energie für den Haushalt natürlicher Personen für private Zwecke. Haushaltsbedarf liegt auch vor, wenn Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltszwecken genutzt werden (z. B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Kellern sowie Heizungsanlagen, Aufzüge, nicht gewerblich genutzte Waschanlagen, Schwimmbäder, Garagen und dergleichen).

3.2 Landwirtschaftlicher Bedarf: Der Bedarf an elektrischer Energie von Betrieben oder Betriebsteilen, bei denen die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen im Sinne des Bewertungsgesetzes die Betriebsgrundlage bilden. Nicht zum landwirtschaftlichen Bedarf gehört der Strombezug für eine Tierhaltung, wenn diese die Grenzen des § 51 Abs. 1 und des § 51a des Bewertungsgesetzes überschreitet und für die Weiterverarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte, wenn diese gewerbsmäßig betrieben wird.

3.3 Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf:
Bezug von elektrischer Energie, der nicht Haushaltsbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf ist.

4. Stromwandlersatz

Ein Stromwandlersatz dient zum Messen großer Ströme bei Anlagen mit hohem Anschlusswert.

5. Gültigkeit für das Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Geldern GmbH

Dieses Preisblatt ist gültig für das Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Geldern GmbH. Dieses erstreckt sich auf das Netzgebiet der Stadtwerke Geldern Netz GmbH.

6. Haftung und Netzbetreiber

Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 StromGVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Als Lieferant haftet die Stadtwerke Geldern GmbH in Fällen des § 6 Absatz 3 Satz 1 StromGVV nicht.
Derzeitiger Netzbetreiber ist die:
Stadtwerke Geldern Netz GmbH
Markt 25
47608 Geldern

7. Kundenbetreuung, Kundenbeschwerden

Fragen (Beanstandungen) zur Energielieferung bzw. Rechnung können an unseren Kundenservice per Post (Stadtwerke Geldern GmbH, Markt 25, 47608 Geldern) telefonisch (kostenloses Servicetelefon: 0800-9333-000) oder per E-Mail (info@swgeldern.de) gerichtet werden. Weitere Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas erhalten Sie beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn

Servicezeiten:
Mo.-Fr. von 08:00 – 18:00 Uhr
Telefon: 0228 -141516
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Sollte trotz Einschaltung unseres Beschwerdemanagements wider Erwarten keine zufriedenstellende Lösung möglich sein, kann im Anschluss zur Beilegung von Streitigkeiten ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden.

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon: 030-27 57 240-0
www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Stand 14.11.2026